

Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung des Weltnotwerk e.V.



1. a. Der Bundesverband der KAB Deutschlands entsendet eine/n Vertreter/in in die Mitgliederversammlung.
b. Der CAJ-Bundesverband entsendet eine/n Vertreter/in in die Mitgliederversammlung.
c. Die Vertreter/innen der Mitglieder werden durch die Diözesanverbände für die Dauer von 3 Jahren entsandt.
2. Von jeder Sitzung ist ein Protokoll zu erstellen, das spätestens 10 Wochen nach der Sitzung den Mitgliedern der Mitgliederversammlung zuzustellen ist. Die Verantwortung für das Protokoll liegt bei der Geschäftsführung. Wenn innerhalb von drei Wochen kein Einspruch zum Protokoll vorliegt, gilt das Protokoll als genehmigt.
3. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Sind Delegierte gleichzeitig Vorstandsmitglieder, so ruht ihr Stimmrecht bei Abstimmungen zur Entlastung des Vorstandes.
4. Rederecht haben die Mitglieder der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.
5. Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt. Die Redezeit beträgt in der Regel nicht mehr als 5 Minuten.
6. Zur Geschäftsordnung kann der Antrag auf
 - Schluss der Debatte und auf sofortige Abstimmung
 - Schluss der Rednerliste
 - Vertagung
 - Unterbrechung der Sitzung
 - Nichtbefassung
 - geheime Abstimmunggestellt werden.
Ferner kann zu Geschäftsordnungshinweisen gesprochen werden. Bei den Geschäftsordnungsanträgen kann nur ein/e Redner/in für und eine/r gegen den Antrag sprechen.
Antragsteller/in und Redner/in, die zur Sache gesprochen haben, können keinen Antrag auf Schluss der Debatte und auf Schluss der Rednerliste stellen.
7. Persönliche Bemerkungen sind erst nach der Abstimmung zulässig.
8. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
9. Wahlen zum Vorstand werden geheim durchgeführt. Andere Wahlen können per Akklamation erfolgen, wenn nicht ein/e Stimmberechtigte/r dagegen votiert. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Enthaltungen gelten als gültige, abgegebene Stimmen.
10. Die Wahl von stellvertretenden Rechnungsprüfern soll sicherstellen, dass die Prüfung auch bei Krankheit oder Verhinderung von Prüfern termingerecht erfolgen kann.
11. Arbeitsgruppen können gebildet werden. Sie bedürfen der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung.

12. Aufwandsentschädigungen und Auslagenersatz für ehrenamtlich für den Verein tätige Personen werden analog der jeweils geltenden Regelungen der KAB Deutschlands e.V. gewährt.
13. Diese Geschäftsordnung wurde auf der Mitgliederversammlung am 25. Mai 2011 beschlossen.

Frankfurt, 25.05.2011



Otto Meier
(Vorsitzender)



Michael Schmitt
(stellvertretender Vorsitzender)